

Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom 22. Februar 2011

GS 37.0393

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 18. Dezember 2007¹ zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 4 Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen sowie in Spitälern

¹ Bei Personen, welche in Alters- und Pflegeheimen, die auf der Pflegeheimliste des Kanton Basel-Landschaft aufgeführt sind und die mit einer oder mehreren Gemeinden einen Leistungsauftrag abgeschlossen haben, sowie bei Personen, die in den Kantonsspitälern und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten leben, werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen der Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen sowie die jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung angerechnet.

² Bei Personen, welche in anderen Einrichtungen leben, werden der Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen sowie höchstens die nachfolgenden Beiträge pro Tag für Unterbringung und Betreuung angerechnet:

a. in der Pflegebedarfsstufe 1	220 Fr.
b. in der Pflegebedarfsstufe 2	235 Fr.
c. in der Pflegebedarfsstufe 3	250 Fr.
d. in der Pflegebedarfsstufe 4	265 Fr.
e. in der Pflegebedarfsstufe 5	275 Fr.
f. in der Pflegebedarfsstufe 6	285 Fr.
g. in der Pflegebedarfsstufe 7	295 Fr.
h. in der Pflegebedarfsstufe 8	305 Fr.
i. in der Pflegebedarfsstufe 9	315 Fr.
j. in der Pflegebedarfsstufe 10	320 Fr.

¹ GS 36.471, SGS 833.11

k. in der Pflegebedarfsstufe 11	325 Fr.
l. in der Pflegebedarfsstufe 12	330 Fr.

³ Bei Personen, die in ausserkantonalen Einrichtungen leben, werden die Taxen für Pflegeleistungen einerseits sowie für Unterbringung und Betreuung andererseits nach den im Kanton Basel-Landschaft geltenden Regelungen aufgeteilt und gemäss Absatz 2 angerechnet.

§ 9 Höchstbeiträge für Krankheits- und Behinderungskosten

Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergütungsberechtigten Krankheits- und Behinderungskosten gelten die in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorgesehenen Ansätze als Höchstbeträge.

§ 12 Kostenbeteiligung

Die Beteiligung gemäss Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) an Kosten für Leistungen, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt, sowie der Kostenanteil der versicherten Person für ambulante Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG wird vergütet.

§ 18 Absätze 5 und 6

⁵ Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden pro Haushalt bis höchstens 5'500 Fr. pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche:

- nicht im gleichen Haushalt lebt, oder
- nicht durch die Spitex eingesetzt ist.

⁶ Bei einer Vergütung gemäss Absatz 5 werden Kosten bis 25 Fr. pro Stunde zuzüglich die Kosten für die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV/UVG) angerechnet. Die Kosten für die obligatorischen Sozialversicherungen werden direkt an den entsprechenden Träger der Sozialversicherungen überwiesen.

§ 21 Absatz 3

³ Bei Personen, die Hilfe, Pflege oder Betreuung durch eine gemäss § 30a des Sozialhilfegesetzes 21. Juni 2001 anerkannte Einrichtung beziehen, werden höchstens die im Leistungsauftrag festgelegten Höchstwerte vergütet. Die Höchstwerte dürfen in Abweichung zu § 9 höher als die in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorgesehenen Höchstbeträge für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergütungsberechtigten Krankheits- und Behinderungskosten bei zu Hause lebenden Personen festgelegt werden.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 25. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin